

Richtlinien der Stadt Munster

zu Abschnitt VI Ziff. 1 des Gebührentarifs **der Friedhofsgebührensatzung vom 29.08. 1974**

Der Rat der Stadt Munster hat in seiner Sitzung am 28. Januar 1982 folgende Richtlinien zur Anwendung des Abschnittes VI. Ziff. 1 des Gebührentarifs der Friedhofsgebührensatzung vom 29.08.1974 beschlossen:

- (1) Nach § 227 Abs. 1 der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 können Gebühren ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Diese Voraussetzung trifft auf die bis zum 31.12.1971 auf dem Friedhof Alvern erworbenen Wahlgräber mit mehr als vier Grabstellen zu, sobald für die Verlängerung der Nutzungszeiten eine Friedhofsgebühr zu entrichten ist.

Die Nutzungsberechtigten haben seinerzeit zur einwandfreien Gestaltung des Friedhofes verhältnismäßig große Grabstätten erworben, deren Größe und Anzahl über den eigentlichen Bedarf hinausging. Es ist unbillig, die Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsrechte für sämtliche Grabstellen pro Wahlgrab zu erheben.

- (2) Bei Grabstätten auf dem Friedhof Alvern mit mehr als vier Grabstellen werden bei der Berechnung der Gebühren für die Verlängerung der Nutzungszeiten gem. Abschnitt VI. Ziff. 1 des Gebührentarifs der Friedhofsgebührensatzung vom 29.08.1974 höchstens vier Grabstellen berechnet.

Werden innerhalb einer Grabstätte mehr als vier Grabstellen belegt, ist bei der Gebührenberechnung die tatsächliche Belegung zugrunde zulegen.

Munster, den 28. Januar 1982

STADT MUNSTER

Schröder
Bürgermeister

Peters
Stadtdirektor